1905. IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Krankenversicherung.
2. Verlegung des Lebensmittelmarktes aus der Porzellangasse in die Müllnergasse, IX. Bezirk.
3. Betonstufen mit Drahteinlagen der Unternehmung Ed. Ast & Komp.
4. Gift-Verschleiß.
5. Bekämpfung des Mädchenhandels.
6. Beurteilung der Stellungszuständigkeit beim Wechsel des Heimatrechtes.
7. Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Ótér.
8. Führung des Reichswappens u. dgl. durch Gewerbetreibende.
9. Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Kalocsa.
10. Abänderung der evangelischen Kirchenverfassung.
11. Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Ada.
12. Behandlung der Gesuche um Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande behufs Auswanderung nach Deutschland.
13. Die Fütterung der auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx eingestellten Rinder.
14. Verfälschung von Digitalispulver.
15. Stempelbehandlung von Heimatverbands-Zusicherungsurkunden.
16. Vorkehrungen gegen die Choleragefahr.
17. Einheitliche Behandlung der den Naschmarkt betreffenden Angelegenheiten.
18. Verlegung des auf dem Brigittaplatze befindlichen Lebensmittelmarktes in die Kluckygasse, Webergasse und Hannovergasse im XX. Bezirke.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

19. Verwendung von Holz österreichischer Provenienz für städtische Zimmermanns- und Bautischlerarbeiten.

Magistrat:

20. Ersitzungsansprüche auf Grund der Heimatsgesetznovelle; Erhebung einer etwaigen öffentlichen Armenversorgung der Heimatwerber.
21. Benützung von Grundeigentum, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde Wien durch städtische industrielle Unternehmungen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

22. Gebäudesteuervorschriften für den XXI. Wiener Gemeindebezirk.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Krankenversicherung.

(Mitglieder einer Genossenschaft, welche den Beschluß gefaßt hat, daß die Genossenschafts-Mitglieder ihre Hilfsarbeiter bei der Wiener Bezirks-Krankenkassa für den Krankheitsfall zu versichern haben, sind zu dieser Anmeldung nicht verpflichtet, falls die Genossenschaft mit der letzteren Krankenkassa nicht ein diesbezügliches Übereinkommen abgeschlossen hat und die behördliche Genehmigung nicht erfolgt ist.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März 1905, Z. IV-554/1 (M. B.-A. V, 17691/05), an das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet dem Rekurse des F. D. gegen das d. ä. Erkenntnis vom 17. Dezember 1904, Z. 55398/04, durch welches derselbe wegen Übertretung des § 31 K.-B.-G., begangen durch Nichtanmeldung seiner Hilfsarbeiter bei der Wiener Bezirkskrankenkassa, gemäß § 67 K.-B.-G. bestraft und er aufgefordert wurde, seine Hilfsarbeiter bei der Bezirkskrankenkassa zu versichern, Folge zu geben, und das angefochtene Erkenntnis zu beheben, da der Rekurrent seine Hilfsarbeiter im gesetzlichen Ausmaße bei der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassa in Wien versichert hat, welche Versicherung mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 11 K.-B.-G. und die Umstände des konkreten Falles eine durchaus zuständige ist. Denn, um die Versicherung der Hilfsarbeiter einer Genossenschaft bei einer anderen als der bei der Genossenschaft errichteten Krankenkassa zur Zwangsversicherung zu machen, ist außer dem diesbezüglichen Genossenschafts-Beschluß dessen Durchführung, das ist der Abschluß einer bezüglichen Vereinbarung mit der die Stelle der genossenschaftlichen Krankenkassa vertretenden Kassa, sowie im Sinne des § 126, Alinea 1 und Alinea 3 der G.-O. die behördliche Genehmigung erforderlich.

Ist dies unterblieben, so finden einfach die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung, wonach Mitglieder der Bezirkskrankenkassa (§ 13 K.-B.-G.) alle im Sprengel dieser Kassa beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen sind, welche nicht bei einer der übrigen im § 11 bezeichneten Kassen in der gesetzlichen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind, und ist ein Arbeitgeber, der entgegen dem Genossenschafts-Beschlusse auf Beitritt zur Bezirkskrankenkassa seine Arbeiter im gesetzlichen Ausmaße bei einer anderen der im § 11 K.-B.-G aufgezählten Kassen versichert, bloß einer Kontravention gegen einen Genossenschafts-Beschluß, nicht aber einer Übertretung der Gewerbeordnung oder des K.-B.-G. schuldig.

Im gegebenen Falle fehlte nun, wie durch die geflogenen Erhebungen festgestellt wurde, sowohl die behördliche Genehmigung des Genossenschafts-Beschlusses, als auch der Abschluß eines Übereinkommens mit der Bezirkskrankenkassa, und hat somit der Rekurrent seiner Versicherungspflicht durch die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Versicherung seiner Hilfsarbeiter bei der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassa vollkommen Genüge geleistet.

2.

Verlegung des Lebensmittelmarktes aus der Porzellangasse in die Müllnergasse, IX. Bezirk.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Juni 1905, M.-Abt. IX, 1396/05:

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 16. Mai 1905, Z. 6611, wurde die Verlegung des in der Porzellangasse, IX. Bezirk, befindlichen Lebensmittelmarktes in die Müllnergasse zwischen der Porzellangasse und Grünetorgasse im IX. Bezirke genehmigt.

Diese Verlegung wird mit 16. Juni 1905 durchgeführt.

Auf diesem Markte ist der Verkauf um 1 Uhr nachmittags einzustellen; es ist jedoch den Detailobsthändlern gestattet, ihre Waren auch nach 1 Uhr nachmittags bis zur einbrechenden Dämmerung zu verkaufen.

An Sonntagen ist der Marktverkehr bis 10 Uhr vormittags, den Detailobsthändlern außerdem noch von 4 bis 7 Uhr nachmittags gestattet.

Nach Schluß des Marktes müssen alle Waren und Standgeräte vom Marktplatze entfernt werden.

Im übrigen haben die für die Aufstellung von Ständen, insbesondere von Fleischständen, auf Märkten bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden und die Marktordnung und der Marktgebührentarif zu gelten.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Zuweisung von Verkaufsplätzen auf diesem Markte durch die Marktamts-Abteilung im IX. Bezirke erfolgt, an welche sich die Parteien zu wenden haben.

3.

Betonstufen mit Drahteinlagen der Unternehmung Ed. Ast & Komp.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 8. August 1905, M.-Abt. XIV, 6437/04:

In Erledigung des Ansuchens der Unternehmung für Betonbau, Betoneisenbau und Wasserkraftanlagen Ed. Ast & Komp., wird die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Betonstufen mit Drahteinlagen zur Herstellung von freitragenden Stiegen im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Diese Stufen werden zur Herstellung freitragender Stiegen zugelassen, bei welchen die Stufen nicht mehr als 400 kg zufällige Last zu tragen haben, wobei die Stufen auf eine Tiefe von mindestens 25 cm gut eingemauert werden müssen.

2. Die beabsichtigte Verwendung ist in den Bauplänen auszuweisen und das Stufenprofil samt den Eiseneinlagen daselbst ersichtlich zu machen.

3. Der Beton, aus welchem die Stufen hergestellt werden, ist aus bestem, abgelagertem, nicht treibendem Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumenteil Zement zu drei Volumteilen reinen reschen Sandes und Schotters zu erzeugen.

Die Eiseneinlage muß mindestens aus vier Stäben von nicht weniger als je 10 mm Durchmesser bestehen, welche durch eine zweite Stablage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkelrecht zu kreuzen sind.

Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen mittels Eisendrahtes zu verbinden.

Die Entfernung der Stäbe der ersten Lage voneinander soll nicht mehr als rund 80 mm, jene der zweiten nicht mehr als rund 150 mm betragen.

Die Eiseneinlage ist an der oberen Stufenflächen auf die ganze Stufenlänge derart anzubringen, daß ihre Lage und ihre Abmessungen an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen festgestellt werden können.

4. Das Stufenprofil hat einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und ist derart zu wählen, daß die Stufen im Verbande des Stiegenarmes wenigstens eine achtfache Bruchsicherheit besitzen, wobei die zufällige Belastung der einzelnen Stufen für Wohnhäuser oder sonstige Baulichkeiten, in denen die Stiegen keine andere Beanspruchung, als in gewöhnlichen Wohnhäusern erfahren, wenigstens mit 400 kg zu bemessen ist.

Die größte freie Länge der Stufen wird vorläufig mit 1·50 m festgesetzt.

5. Jede Stufe muß mit dem Fabrikszeichen und einem Stempel ausgestattet sein, aus dem auch nach dem Versetzen noch die Zeit der Stufen-Erzeugung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Baue geliefert werden.

6. Abgesehen von der Belastungsprobe bleibt den Organen des Stadtbauamtes das Recht gewahrt, an beliebigen Stufen den Nachweis der Erfüllung der Vorschriften über die Eiseneinlage und der Beschaffenheit des Materials der Stufen überhaupt zu fordern und die Materialien sowie die Erzeugung der Stufen in der Erzeugungsstätte selbst zu überwachen.

7. Schadhafte oder diesen Vorschriften nicht entsprechende Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder bei denselben versetzt werden.

8. Die Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften nach Maßgabe weiterer Erfahrungen bleibt vorbehalten.

4.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk in Wien hat dem Herrn Fritz Schiebl mit Bescheid vom 12. August 1905, M. B.-A. IV, 10288/05, die angesuchte Konzession zum Verschleiße von Giften mit dem Standorte in Wien, IV., Karolinengasse 17, unter der Bedingung erteilt, daß derselbe alle den Gifthandel betreffenden Bestimmungen genau einhalte und allfällige Veränderungen des Geschäftsbetriebes dem magistratischen Bezirksamte rechtzeitig anzeige.

Diese Konzession wurde sub Nr. 1055/K in das Gewerberegister eingetragen und für die Besteuerung der Konto 221532 eröffnet.

* * *

Laut Bescheides vom 14. September 1905, M. B.-A. XVI, 43926/05, hat das magistratische Bezirksamt für den XVI. Bezirk dem Viktor Hugo Perl, IV., Johann Straußgasse 47 wohnhaft, die Konzession zum Betriebe des Verschleißes von Gift und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate im Gemeindegebiete von Wien mit dem gegenwärtigen Betriebsorte XVI., Neulerchenfelderstraße 84, unter der Bedingung verliehen, daß bei der Ausübung der Konzession die in Betreff des Verkehres mit Giften bestehenden Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1874, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau befolgt werden, daß die imprägnierten Verbandstoffe nur in Originalverpackung, (mit der Signatur, betreffend den Gehalt an wirksamen Stoffen, und der Firma versehen) abgegeben und vor Verstaubung und Verunreinigung geschützt aufbewahrt werden, daß ferner jede Verlegung des Standortes innerhalb des konzessionierten Rayons dem zuständigen magistratischen Bezirksamte behufs Genehmigung anzuzeigen ist und daß wegen der zur Kat.-Z. 276940 zu erfolgenden Erwerbsteuerbemessung sich an die k. k. Steueradministration für den XVI. und XVII. Bezirk zu wenden ist.

Die Konzession wurde unter Z. 1420 in das Gewerberegister eingetragen.

5.

Bekämpfung des Mädchenhandels.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. August 1905, Z. VII-3865/2 (M.-Abt. XXII, 2535/05):

Unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 3. Juli 1905, Z. VII-3865, wird zur d. ä. Kenntnis gebracht, daß laut an das k. k. Ministerium des Innern gerichteter Note des k. k. Eisenbahnministeriums vom 5. Juli 1905, Z. 30997, an sämtliche k. k. Staatsbahn-Direktionen, sowie an die Verwaltungen der im Privatbetriebe stehenden Hauptbahnen der Auftrag ergangen ist, ihre Exekutivstellen anzuweisen, mit den in Betracht kommenden Behörden in stetem Einvernehmen vorzugehen und dieselben durch mitüberwachende Tätigkeit weitestgehend zu unterstützen.

6.

Beurteilung der Stellungszuständigkeit beim Wechsel des Heimatrechtes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. August 1905, Z. II, 462/1 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Über mehrseits gestellte Anfragen in Angelegenheit von anläßlich der Rückwirkung der Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, auf die Verzeichnung der Stellungspflichtigen zu treffenden Maßnahmen hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung laut Erlasses vom 21. Juli 1905, Nr. 23776/XIV, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium Nachstehendes eröffnet:

1. Nach § 18:2 der Wehrvorschriften I. Teil ist für die Stellungszuständigkeit die Heimatberechtigung des Stellungspflichtigen am Tage des Beginnes des Anmeldungstermines, das ist am 1. November des der Stellung vorangehenden Jahres maßgebend. Hiebei kommt selbstverständlich nur jenes Heimatrecht in Betracht, welches im obigen Zeitpunkte bekannt ist.

Die etwa nach dem 1. November bis zum Schlusse der nächsten Hauptstellung erworbene oder erst bekannt gewordene neue Heimatberechtigung ist nicht bei dieser unmittelbar bevorstehenden, sondern erst bei der auf letztere folgenden Hauptstellung zu berücksichtigen.

Jene Wehrpflichtigen, welche assentiert werden, sind somit unbedingt und ohne Rücksicht auf eine vor oder nach der Assentierung eingetretene Änderung in der Heimatberechtigung in jenem Stellungsbezirke anzurechnen, in welchem sie stellungszuständig waren. Sie sind daher ausnahmslos bei der Rekrutenrepartition, der Kontingentsabrechnung sowie bei den Nachweisungen nach den Mustern 34, 35 und 37 der Wehrvorschriften I. Teil dieser Stellungsbezirke in Rechnung zu ziehen.

2. Die Bestimmung des § 135:6, Alinea 2 der Wehrvorschriften I. Teil ist im Zusammenhalte mit jener des § 18:2, Alinea 2 dieser Vorschrift auszulegen, so zwar, daß eine Ersatzleistung und Gutrechnung nur dann einzutreten hat, wenn nachträglich festgestellt wird, daß der Wehrpflichtige nicht nur allein zur Zeit seiner Assentierung, sondern im Zusammenhange letzterer mit dem Normaltage (1. November des Vorjahres) auch an diesem Tage bereits in einem anderen Militärterritorialbezirke heimatberechtigt war. Eine Voraussetzung für die Überrechnung bildet es jedoch, daß der Betreffende überhaupt auf das Rekrutenkontingent des Heeres oder der Landwehr entfällt, da bei Ersatzreservisten eine Überrechnung nicht stattfindet.

3. Da es sich im vorigen Absatze ausschließlich um die Herstellung des der tatsächlichen Heimatberechtigung am Normaltag entsprechenden Zustandes handelt, hat in diesem Falle auch eine Überweisung des betreffenden Assentierten in den Stellungsakt und in das Assentprotokoll des tatsächlich heimatszuständigen Stellungs- bezw. Ergänzungsbezirkes durch Übersendung eines Auszuges aus der Stellungsliste und aus dem Assentprotokolle sowie dessen Transferierung zu einem ergänzungszuständigen Truppenkörper jener Waffe stattzufinden, zu welcher er im anderen Militärterritorialbezirke eingeteilt wurde. Dieser Vorgang ist ebenso bei Ersatzreservisten zu beobachten.

Eine Überweisung in den Stellungsakt und in das Assentprotokoll des tatsächlich heimatszuständigen Stellungs- beziehungsweise Ergänzungsbezirkes hat übrigens auch dann zu geschehen, wenn die betreffenden Bezirke zu demselben Militärterritorialbereiche gehören, eine Überrechnung daher nicht stattfindet.

Wenn dagegen eine Änderung des Heimatrechtes des Assentierten erst nach dem Normaltage eingetreten ist, so hat weder eine Überweisung in den Stellungsakt und das Assentprotokoll, noch eine Transferierung zu einem Truppenkörper des neuen Heimatsbezirkes zu erfolgen, denn die Dienstpflicht ist für jenen Militärterritorialbereich abzuleisten, für welchen der Assentierte gemäß seiner Heimatberechtigung am Normaltage abgestellt, beziehungsweise angerechnet worden ist.

4. Die im Punkte 2 dieses Erlasses bezeichneten Wehrpflichtigen sind im Sinne des § 135 vorletzten und letzten Absatzes der Wehrvorschriften I. Teil hinsichtlich ihrer weiteren Dienstpflicht nach der Abschlußnummer ihres tatsächlich heimatszuständigen Bezirkes zu behandeln, daher die endgültige Widmung und Einteilung erforderlichenfalls, auf Grund der Repartition, beziehungsweise der Kontingentsabrechnung des betreffenden Stellungsjahres im Wege der Übersetzung von einem Kontingente in das andere, in die Ersatzreserve, oder aus der Ersatzreserve in ein Rekrutenkontingent richtig zu stellen ist. Hierüber haben die Ergänzungsbehörden untereinander das Einvernehmen zu pflegen und hat das stellungszuständige Ergänzungsbezirkskommando den Standeskörper zu verständigen.

5. Die Verfügung der Ersatzleistung und der Guthabung in diesen Fällen obliegt der politischen Landesbehörde, weshalb die bezüglichen Akten von den Ergänzungsbezirkskommanden der zuständigen politischen Bezirksbehörde zur eventuell noch erforderlichen Erhebung und Vorlage an die Landesstelle zu übersenden sind.

6. Eine Berichtigung der Anrechnung innerhalb des eigenen Militärterritorialbezirkes findet grundsätzlich nicht statt. Den Assentierten, welche nach dem 1. November des der Stellung vorangegangenen Jahres die Heimatszuständigkeit innerhalb des eigenen Militärterritorialbezirkes geändert haben, bleiben unbedingt in jenem Stellungsbezirke in Anrechnung, in welchem sie stellungszuständig waren (Punkt 3 dieses Erlasses). Es ist lediglich der Standeskörper behufs Berichtigung des Grundbuches in Kenntnis zu setzen.

7. Da endlich das Ministerium für Landesverteidigung auch zur Kenntnis eines ungleichen Vorganges bei Anwendung der Bestimmung des § 32:10, letzten Absatzes der Wehrvorschriften I. Teil gelangt ist, wird eröffnet, daß in diesen Fällen die betreffenden Stellungspflichtigen nach der höchsten Losnummer des neuen Stellungsbezirkes in der arithmetischen Reihenfolge ihrer bisherigen Losnummern, somit nicht nach jener des zeitlichen Anfalles zu reihen sind.

Dieser Erlaß ist bei den §§ 18, 32, 40, 99, 129 und 135 der Wehrvorschriften I. Teil vorzumerken.

Die analoge Verfügung für den Heeresbereich ist bereits durch das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, die Verständigung der Landwehrterritorialkommanden durch das k. k. Ministerium für Landesverteidigung erfolgt.

7.

Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Ókér.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. August 1905, Z. I-5153 (M.-Abt. XVII, 4023/05):

Laut Mitteilung des kgl. ung. Handelsministeriums vom 20. Juni 1905, Z. 37348/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Ókér des Komitates Bács-Bodrog, unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden die Gewerbebehörden in Niederösterreich mit Beziehung auf den § 10 des Hausier-Patentes zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1905, Z. 32874, in Kenntnis gesetzt.

8.

Führung des Reichswappens u. dgl. durch Gewerbetreibende.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. August 1905, V-2897/05, M.-Abt. XVII, 4048/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Dem Ministerium des Innern ist laut Erlasses vom 2. Juli 1905, Z. 11457, zur Kenntnis gekommen, daß Gewerbetreibende in ihrem Geschäftsbetriebe mit der Bezeichnung „Lieferant des österreichischen Staatsbeamten-Verbandes" oder „Lieferant der k. k. Staatsbeamten" eine Verzierung führen, welche aus einem von der österreichischen Kaiserkrone überhöhten Wappenschilde, gehalten von zwei auf einem Spruchbande aufstehenden geflügelten Greifen besteht, in ihrer Ausführung bis auf die Ausschmückung des Wappenschildes, welcher zumeist die Anfangsbuchstaben Ö. S. B. V. (Österreichischer Staatsbeamten-Verband) enthält, dem großen österreichischen Staatswappen nach seiner im Jahre 1836 erfolgten Feststellung, beziehungsweise auch dem gegenwärtig von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät gebrauchten persönlichen Wappen gleicht und infolgedessen in ihrer ganzen Erscheinung den Eindruck des kaiserlichen Reichswappens oder des Allerhöchsten Wappens hervorruft.

Diesem Gesamteindrucke entsprechend ist der Gebrauch derartiger Wappenverzierungen als Führung des kaiserlichen Reichswappens, beziehungsweise des Allerhöchsten Wappens anzusehen und daher sofern die betreffenden Gewerbetreibenden nicht die nach der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1858, R.-G.-Bl. Nr. 61, erforderliche Allerhöchste Bewilligung zur Führung des kaiserlichen Reichswappens oder die mit der Auszeichnung eines Hoftitels verbundene Berechtigung, eventuell eine besondere Allerhöchste Bewilligung zur Führung des Allerhöchsten Wappens besitzen, als eine unberechtigte Wappenführung und demgemäß als Übertretung der unbefugten Führung einer Auszeichnung im Sinne des § 49, Punkt 2 Gew.-Ordg. zu beurteilen.

Der Gebrauch der in Rede stehenden Verzierung durch Gewerbetreibende dürfte zumeist auf dem von dem Vereine „Österreichischer Staatsbeamten-Verband" in Wien geübten, dermalen jedoch, nach Angabe des Vereinsobmannes eingestellten Vorgang zurückzuführen sein, daß der genannte Verein Gewerbetreibenden, die sich über Aufforderung des Vereines zur Gewährung von Begünstigungen für Staatsbeamte beim Wareneinkaufe bereit erklärten, die Berechtigung erteilte, die Bezeichnung „Lieferant des Österreichischen Staatsbeamten-Verbandes" oder „Lieferant der k. k. Staatsbeamten" mit der eingangs bezeichneten Verzierung zu führen.

In Berücksichtigung dieses Umstandes werden Gewerbetreibende, welche sich einer derartigen Verzierung in ihrem Geschäftsbetriebe ohne die nach dem Gesagten hiezu erforderliche Allerhöchste Bewilligung bedienen, zunächst auf das Unzulässige dieses Vorganges im Sinne der vorstehenden Ausführungen mit dem ausdrücklichen Bemerken aufmerksam zu machen sein, daß eine von dem genannten Vereine, eventuell von einem anderen Vereine ausgesprochene Bewilligung bedeutungslos ist und sie zur Führung dieser Wappenverzierung nicht berechtigt.

Erst wenn sich die vorausgegangene Verständigung fruchtlos erweisen sollte, ist der unbefugte Gebrauch dieser Wappenverzierung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 49, Punkt 2 und eventuell § 152) zu ahnden und abzustellen.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Magistrat Wien, Abteilung XVII und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs behufs weiterer entsprechender Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

9.

Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Kalocsa.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. August 1905, Z. I-5227 (M.-Abt. XVII, 4022/05):

Laut Mitteilung des kgl. ung. Handelsministeriums vom 5. Juli 1905, Z. 41906, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Kalocsa des Komitates Pest-Pils-Solt-Kiskun unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1905, Z. 34098, mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

10.

Abänderung der evangelischen Kirchenverfassung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. August 1905, Z. III-1916 (M.-Abt. XXII, 2566/05):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. Juli 1905, Z. 21877, haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März 1905 den von den evangelischen Generalsynoden A. und H. B. im Jahre 1901 beschlossenen Abänderungen der §§ 64, 74, 90, 105, 108 und 125 der evangelischen Kirchenverfassung die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Die geänderten Bestimmungen sind im Reichsgesetzblatte des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vollinhaltlich verlautbart worden.

11.

Hausierverbot auf dem Gebiete der Gemeinde Ada.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1905, Z. I-5350 (M.-Abt. XVII, 4085/05):

Laut Mitteilung des kgl. ungar. Handelsministeriums vom 12. Juli 1905, Z. 38817, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Ada des Komitates Bács-Bodrog, unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wurde der Wiener Magistrat, Abt. XVII, über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1905, Z. 35104, mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

12.

Behandlung der Gesuche um Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande behufs Auswanderung nach Deutschland.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. August 1905, Z. II-2022/1, M.-Abt. XVI, 7132/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 68):

Mit Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 9. Oktober 1903, Z. XVI-3058, und vom 4. Februar 1904, Z. II-568, wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung eröffnet, daß in Hinkunft bei Gesuchen um Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande zum Zwecke der Auswanderung nach Deutschland zwar von der Beibringung des Nachweises über die Zusicherung der Aufnahme in den betreffenden Staatsverband abzusehen, dagegen die Auswanderungsbewilligung an die Bedingung des Nachweises über die Erlangung der neuen Staatsbürgerschaft innerhalb der im § 64, vorletzter Absatz des Wehrgesetzes festgesetzten Frist zu knüpfen ist. (Vgl. Normalienblatt Nr. 112 ex 1903 und 13 ex 1904.)

13.

Die Fütterung der auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx eingestellten Rinder.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 23. August 1905, M.-Abt. IX, 3050/05:

Auf Grund des § 10 der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, und des § 100 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. Mär.rz 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird verordnet:

1. Die zum Verkaufe aufgetriebenen Rinder dürfen während des Marktverkehres weder gefüttert, noch getränkt werden.

**

2. Die Fütterung der eingestellten Rinder hat regelmäßig und nur mit Heu zu erfolgen; ebenso hat das Tränken regelmäßig zu erfolgen. Insbesondere aber ist übermäßiges Füttern oder Tränken, sowie die Verwendung von Reizmitteln wie Salz verboten.

Diese Anordnungen gelten auch für die zeitweilig in den Stallungen des Schlachthauses St. Marx eingestellten und für den Kontumazmarkt bestimmten Rinder.

Übertretungen dieser Kundmachung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Magistrats-Kundmachungen vom 14. August 1890, Z. 290355/1889, vom 29. November 1890, Z. 418140/1890, und vom 5. August 1895, Z. 17375/1895, werden außer Kraft gesetzt.

14.

Verfälschung von Digitalispulver.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. August 1905, Z. XI-1394/2 (M.-Abt. X, 5398/05):

Bei der Untersuchung anläßlich der diesjährigen Apotheken-Visitationen in Wien entnommenen Drogenpulver erwies sich eine Probe von Fol. digitalis pulv. als vollständig durch ein Gemenge der gepulverten Blätter von Verbascum und Inula substituiert.

Da die Bezugsquelle dieses Pulvers nicht ermittelt werden konnte und die Vermutung nahe liegt, daß auch andere Apotheken ihr Pulv. fol. digitalis aus dieser Quelle bezogen haben, werden alle unten genannten Behörden, mit Rücksicht auf die Bedeutung der Folia Digitalis als unschätzbares Heilmittel, bei welchem ganz besonders auf untadelhafte Beschaffenheit zu achten ist, da der Gebrauch eines wirkungslosen Präparates an Stelle der Folia Digitalis in Fällen von Herzkrankheiten von schweren Folgen für die menschliche Gesundheit begleitet sein kann, aufgefordert, die unterstehenden Apotheken auf die vorgekommene Verfälschung aufmerksam zu machen und denselben im Sinne der Ministerial-Erlässe vom 12. Dezember 1882, Z. 19272 (Norm.-Smlg. Nr. 336) und vom 2. Oktober 1895, Z. 29082 (Norm.-Smlg. Nr. 343) neuerlich in Erinnerung zu bringen, daß sie sowohl nach der Apotheker-Instruktion wie nach den allgemeinen Vorschriften der Pharmakopöe verpflichtet sind, die vorschriftsmäßige Beschaffenheit aller Arzneikörper, mögen dieselben in der Pharmakopöe enthalten sein oder nicht, zu prüfen, und daß sie für jede unzulässige Verunreinigung derselben verantwortlich sind.

15.

Stempelbehandlung von Heimatverbands-Zusicherungsurkunden.

(§§ 2 und 5 oder 7 H.-G.-N.)

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 30. August 1905, M.-Abt. XI a, 10893/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Laut des Erlasses vom 24. Juni 1904, Z. 43792, hat das k. k. Finanzministerium eröffnet, daß diejenigen Dekrete oder Formularien, womit die Entscheidung über das nach §§ 2 und 5 oder 7 der Heimatgesetznovelle gestellte Gesuch eines Ausländers um Aufnahme in den Heimatverband einer inländischen Gemeinde bekanntgegeben wird, als ämtliche Ausfertigungen nach Tarifpost 7, lit. i des Gebührengesetzes stempelfrei sind, dagegen die außer diesen ämtlichen Ausfertigungen eventuell ausgestellten besonderen Urkunden über die gedachte Zusicherung der Gebühr nach Tarifpost lit. a, bb des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, unterliegen. (M.-Abt. XVI, 6646, Mag. Vdg.-Bl. ex 1904, Seite 65.)

Über eine weitere Anfrage hat das k. k. Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt mit Note vom 20. Juni 1905, B.-B. 9/077 ex 1905, folgendes anher mitgeteilt:

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 13. April 1905, Z. 87197/04, über die im Wege der k. k. n.-ö. Statthalterei an die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion gelangte dortige Anfrage vom 19. November 1904, Z. 15770/XI a, betreffend die Stempelbehandlung der Urkunden über die Zusicherung der Aufnahme eines Ausländers in den Wiener Heimatverband im Nachhange zum Finanz-Ministerial-Erlasse vom 24. Juni 1904, Z. 43792 (Fin.-Land.-Direkt. Z. 40577/4), eröffnet, daß die nach den vorgelegten Mustern ausgefertigten Zusicherungs-Dekrete einer Gebühr selbst dann nicht unterliegen, wenn außer diesem Dekrete eine besondere Urkunde über die Zusicherung nicht ausgefertigt wird." (M.-Abt. XVI, 5472).

Hiezu wird bemerkt, daß der h. ä. Anfrage das für die Intimation von Zusicherungen nach § 5 H.-G.-N. dienende Blankett und die Druckforte M. B. A. 61 beigelegen waren.

16.

Vorkehrungen gegen die Choleragefahr.

I. Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. September 1905, Z. XI-1566, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an die beiden Stadträte, an den Wiener Magistrat, Abteilung X, an die magistratischen Bezirksämter und die Wiener k. k. Polizei-Direktion:

Nach den Mitteilungen der Tagespresse hat die durch aus Rußland stammende Weichselflösser nach Westpreußen eingeschleppte Cholera in wenigen Tagen sich dort rasch und in bedenklicher Weise ausgebreitet; auch ist in Hamburg ein Cholerafall vorgekommen und sollen in Westgalizien ebenfalls bereits choleraverdächtige Erkrankungen beobachtet worden sein. Mit Rücksicht auf die durch den regen Reiseverkehr mit den erwähnten Gebieten (insbesondere durch aus Rußland sich nach Österreich wendende Flüchtlinge) nicht völlig auszuschließende Gefahr der Cholera-Einschleppung auch in das h. ä. Verwaltungsgebiet werden die obengenannten Behörden aufgefordert, im Sinne der in den letzten Jahren wiederholt ergangenen, in der h. ä. Norm.-Slg. 613 ff. sowie 5032 bis 5034 enthaltenen normativen Weisungen dem Gesundheitszustande der aus den erwähnten Gebieten zugereisten Personen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie durch fünf Tage von der Überschreitung der Grenze an, gemeindeärztlich überwachen zu lassen. Die Ärzte sind an die bestehende Verpflichtung der sofortigen Anzeige jeder Erkrankung, bei welcher auch nur der Verdacht auf Cholera besteht, nachdrücklichst zu erinnern; ebenso wird die Vorschrift der direkten telegraphischen Anzeige jedes Falles von Choleraverdacht an das k. k. Ministerium des Innern seitens der obengenannten Behörden strikte zu erfüllen sein. Die Gemeinden sind außerdem zu verhalten, der sofortigen Instandsetzung der Not- und Epidemiespitäler die nötige Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden, für die Bereithaltung der erforderlichen Desinfektions- und Krankentransportmittel zu sorgen und die vorhandenen sanitären Übelstände, welche der Einschleppung der Krankheit Vorschub leisten könnten, mit größter Beschleunigung abzustellen. Insbesondere ist auf die Beseitigung der in der Trinkwasserversorgung, Abwässer und Abfallstoffbeseitigung, Wohnungshygiene u. s. w. in größerem oder geringerem Grade zu findenden Mängel mit allem Nachdrucke hinzuwirken. Das Gesagte gilt namentlich von den in den Verzeichnissen der Choleraausladestationen angeführten Gemeinden.

Der Wiener Magistrat, Abt. X, wird außerdem aufgefordert, den in Wien bestehenden Massenquartieren und Winkelherbergen, in welchen bekanntlich ein großer Teil der aus Rußland zugereisten, zumeist den untersten Volksschichten entstammenden Personen, seinen Aufenthalt zu nehmen pflegt, einer verschärften Kontrolle zu unterwerfen, daselbst häufig und unvermutet Revisionen vorzunehmen und strengste Einhaltung der Meldungsvorschriften zu fordern. Nötigenfalls ist die Unterstützung der k. k. Polizei-Direktion in Anspruch zu nehmen.

* * *

II. Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. September 1905, Z. XI-1566:

Amtlichen Mitteilungen zufolge sind bis 30. August 1905 in der Provinz Westpreußen im Flußgebiete der Weichsel und ihrer Nebenflüsse 20 choleraverdächtige Erkrankungen aufgetreten, von welchen 12 als Cholera bakteriologisch festgestellt wurden und 6 tötlich geendet haben. Durch 2 aus dem verseuchten Gebiete zurückgekehrte Flößer wurde die Krankheit auch bereits nach Galizien eingeschleppt, wo in 2 Gemeinden 7 Personen unter choleraverdächtigen Erscheinungen erkrankt, 3 gestorben sind. In einem Falle wurde die Cholera bakteriologisch erwiesen. Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1905, Z. 40548, die unterstehenden politischen Behörden und durch diese alle Gemeindevorstehungen in Kenntnis gesetzt und mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr einer weiteren Ausbreitung der Seuche aufgefordert, sofort alle Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, dem Ausbruche und der Verbreitung von Choleraepidemien vorzubeugen.

Die Erfahrung lehrt, daß in Orten, in welchen Reinlichkeit herrscht und hygienische Mißstände nicht geduldet werden, die Seuche für ihre Weiterverbreitung keinen Boden findet.

Es wird daher die Assanierungstätigkeit in den Gemeinden eifrigst fortzusetzen, dort wo diese etwa eine Unterbrechung erfahren habe, wieder aufzunehmen, wo damit aber noch nicht begonnen wurde, mit aller Beschleunigung in rationeller Weise ins Werk zu setzen sein.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, im Wege lokalkommissioneller Erhebungen in den Gemeinden alle Übelstände, welche nach sachverständiger Beurteilung geeignet sind, Grund und Boden mit zersetzungsfähigen Substanzen zu verunreinigen, Trink- und Nutzwasser, sei es direkt, sei es indirekt zu infizieren, feststellen zu lassen und auf schleunigste Beseitigung der vorgefundenen Mißstände mit aller Strenge zu dringen.

Hiebei wird aber stets im Auge zu behalten sein, daß es sich in der Regel nicht so sehr um Neuherstellungen, welche schon wegen der oft damit verbundenen großen Auslagen nicht sobald bewerkstelligt werden können, vielmehr vorzugsweise um Beseitigung aus Fahrlässigkeit oder Indolenz eingerissener Übelstände, vielfach nur um das Aufgeben übler Gewohnheit handelt.

Ein besonderes Augenmerk ist den tatsächlichen oder mit Grund zu besorgenden Verunreinigungen von Trink- und Nutzwasser am Ursprunge, bei Fassung von Quellen, sowie im Verlaufe der Leitungen der Verunreinigung

und dem Bezuge von Wasser aus dem Untergrunde und vor allen dem aus offenen Gerinnen, aus Seen, Teichen u. dgl. entnommenen Wasser zuzuwenden und ist jede Verunreinigung der letztgenannten Entnahmestellen strengstens hintanzuhalten.

Auf sorgfältige Pflege der öffentlichen Reinlichkeit auf unschädliche Beseitigung von organischen Abfallstoffen jeder Art aus den menschlichen Wohnungen und aus der Nähe derselben muß gedrungen, Abortgruben sollen hinsichtlich ihrer Undurchlässigkeit untersucht werden, Versitz- und Schwindgruben, in welchen mit Dejekten verunreinigte Flüssigkeit in den Untergrund versickern, sind zu schließen oder zu beseitigen.

Die Aufsichtspflege hat sich auch auf die so häufig Epidemieherde bildenden überfüllten menschlichen Wohnungen, namentlich auf Massenquartiere, Herbergen, auf die Handhabung der Marktpolizei und auf den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln zu erstrecken. Sehr wichtig ist es, daß zum Reinigen von Gemüsen nur unbedenkliches Wasser verwendet werde.

Den politischen Behörden obliegt es, die Tätigkeit der Gemeinden in diesem ihnen obliegenden selbständigen Wirkungskreise durch Amtsärzte überwachen zu lassen.

Die Vorsicht gebietet, daß die Sanitätsbehörden dem Gesundheitszustande der Bevölkerung eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden, alle in ihren Verwaltungsgebieten vorkommenden Fälle an Infektionskrankheiten genauestens in Evidenz zu halten und daß namentlich allen selbst anscheinend nur leichten Erkrankungen an Brechdurchfall, sowie überhaupt dem Vorkommen von Erkrankungen der Verdauungsorgane sorgsame Beachtung gewidmet werde.

Hierauf werden insbesondere die Gemeinden, in welchen sich Kurorte befinden und jene mit regerem Fremdenverkehre nachdrücklich aufmerksam zu machen sein.

Den Ärzten, Totenbeschauern, Seelsorgern und Gemeindevorstehungen ist die Anzeige jedes verdächtigen Erkrankungs- beziehungsweise Todesfalles zur Pflicht zu machen, die den Haushaltungsvorständen und Familienoberhäuptern obliegende Anzeigepflicht durch allgemeine Verlautbarung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß Versäumnisse in dieser Richtung oder Verheimlichung verdächtiger Erkrankungen unnachsichtlich geahndet werden.

Da aber immerhin mit der Möglichkeit einer von auswärts erfolgenden Einschleppung der Cholera gerechnet werden muß, ist es unerläßlich, auch alle jene Vorkehrungen zu treffen, durch welche im Falle einer Einschleppung der Krankheit der Gefahr einer Weiterverbreitung derselben begegnet werden kann.

In dieser Beziehung ist die sanitäre Überwachung aller aus Choleragegenden zugereisten einheimischen, sowie ortsfremden Personen von größter Wichtigkeit und ergibt sich hieraus die Notwendigkeit einer exakten vorschriftsmäßigen Handhabung des Meldungswesens und der Fremdenpolizei. Eine besonders aufmerksame Überwachung hat bei Vaganten, beschäftigungslos herumziehenden Personen, Auswanderern, welche in einem Orte ihre Reise unterbrechen, platzzugreifen.

Alle aus choleraverdächtigen Gegenden (diese werden jeweils in der Wochenschrift: „Das österreichische Sanitätswesen" bekanntgegeben) zugereisten Personen sind in ihrem Aufenthaltsorte während der ersten fünf Tage nach der Ankunft der sanitären Überwachung zu unterstellen und ist, um diese zu sichern, in jenen Fällen, in welchen derartige Ankömmlige vor Ablauf der fünf Tage den Aufenthaltsort wechseln, die Behörde des Ortes, wohin sie sich begeben wollen, wegen Fortsetzung der Überwachung auf kürzestem Wege von der bevorstehenden Ankunft zu verständigen.

Durch diese Maßnahmen darf die freie Bewegung der Zugereisten, solange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen bieten, keineswegs behindert werden, sie hat sich darauf zu beschränken, daß während des fünftägigen Zeitraumes der Gesundheitszustand im Auge behalten wird.

Sollten sich bei einheimischen oder zugereisten Personen verdächtige Krankheitserscheinungen zeigen, so ist ohne Verzug auf kürzestem Wege der politischen Behörde I. Instanz Meldung zu erstatten. In allen derartigen Fällen hat der Amtsarzt sofort die eingehendsten Erhebungen zu pflegen.

Es ist für entsprechende Absonderung, ärztliche Behandlung und geeignete Pflege des Kranken Sorge zu tragen, wegen Feststellung der Natur der Krankheit die bakteriologische Untersuchung zu veranlassen und wenn es sich um einen tötlich verlaufenen Krankheitsfall handelt, die sanitätspolizeiliche Obduktion vorzunehmen.

Zum Zwecke der Sicherstellung der unbedingt notwendigen bakteriologischen Untersuchungen wird die k. k. Statthalterei mit Fachmännern auf dem Gebiete der Bakteriologie, beziehungsweise mit wissenschaftlichen Instituten das Einvernehmen pflegen und die geeigneten Verfügungen ungesäumt ergehen lassen.

Bei Einsendung von Untersuchungsobjekten sind die mit h. a. Erlasse vom 26. August 1893, Z. 59109, übermittelten Versandbüchsen zu verwenden.

Cholerakranke oder dieser Erkrankung verdächtige Personen müssen wie Infektionskranke überhaupt unverzüglich dem Verkehre mit anderen Personen, als den zu ihrer Pflege und Behandlung bestimmten, abgesondert, sollen wo anders möglich in eigenen Isolierabteilungen der Krankenanstalten, Epidemie- oder Notspitälern überführt, keinesfalls aber dürfen Cholerakranke und dieser Erkrankung verdächtige Personen in einem und demselben Raum untergebracht werden.

Die Isolierung Choleraverdächtiger hat jedenfalls und zum mindesten so lange zu dauern, bis durch die bakteriologische Untersuchung jeder Verdacht behoben ist.

Bei den Kranken, wie bei den verdächtigen Personen ist der sicheren und vollständigen Desinfektion ihrer Entleerungen, der Wäsche, aller infektionsverdächtigen Gegenstände, der Krankenzimmer und ihrer Einrichtungsstücke besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die Desinfektion muß bereits im Krankenzimmer beginnen, damit jede Verschleppung des Ansteckungsstoffes nach außen vermieden bleibt und ist genau nach den Bestimmungen der Desinfektionsvorschrift und des hierämtlichen Erlasses vom 23. August 1893, Z. 58209, durchzuführen.

Damit der Vollzug der erwähnten Vorsichtsmaßregeln gesichert wird und um von Ereignissen nicht überrascht zu werden, vielmehr für alle Fälle vorbereitet zu sein, ist es unerläßlich, allenthalben rechtzeitig die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Es müssen daher die bereits bestehenden Isolierabteilungen, Epidemie- und Notspitäler in Stand gesetzt, zu diesem Ende die etwa erforderlichen Verbesserungen und Ergänzungen in denselben bewerkstelligt werden, worüber sich die betreffenden politischen Bezirksbehörden die Überzeugung zu verschaffen haben. In dieser Beziehung sind vor allem die längs der Eisenbahnlinien in den Krankenabgabestationen zur Aufnahme während der Fahrt erkrankter Reisender bestimmten Isolierlokalitäten und deren Einrichtung von den Amtsärzten auf ihre zweckentsprechende Eignung sofort zu untersuchen. Für Krankentransportmittel ist gleichfalls umgehend vorzusorgen.

Damit für den Fall des Ausbruches der Cholera ärztlicher Beistand gesichert werden kann, ist bereits im gegenwärtigen Zeitpunkte auf Sicherstellung des notwendigen ärztlichen Personales Bedacht zu nehmen. Die obgenannten Behörden und Anstalten werden demnach aufgefordert, bei den Ärzten und im Wege der Direktionen (Leitungen) der öffentlichen und privaten Spitäler bei den im Spitalsdienste stehenden Sekundar- und Hilfsärzten, Aspiranten und Volontären Umfrage zu halten, welche derselben im Bedarfsfalle bereit wären, außerhalb ihres Wohnortes in von ihnen gewählten Gegenden oder ohne Beschränkung des Ortes der Verwendung unter den mit hieramtlichem Erlasse vom 27. April 1886, Z. 20830, bezeichneten und den Ärzten mitzuteilenden Bedingungen ihre Dienste zur Verfügung zu stellen.

Jede derartige Vereinbarung mit Ärzten hat schriftlich zu erfolgen. Die Namen der für diesen Dienst gemeldeten Ärzte sind ehestens anher bekanntzugeben.

In gleicher Weise wie für ärztlichen Beistand wird auch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß im Falle des Ausbruches der Cholera durch Gewinnung eines geeigneten, womöglich geschulten Wartepersonales in ausreichender Weise für die Pflege der Kranken vorgesorgt sei.

Was die zur Hintanhaltung einer Krankheitsverbreitung so besonders wichtige Desinfektion betrifft, ist zu bemerken, daß eine Grundbedingung der Wirksamkeit derselben die größtmöglichste Reinlichkeit bildet. Um vorhandene Krankheitskeime in Wäsche, Kleidern und dergleichen unschädlich zu machen, wird man sich, wo Dampfdesinfektionsapparate zur Verfügung stehen, am einfachsten derselben bedienen.

Es ist aber jedenfalls notwendig, dieselben in der Richtung, ob sie tadellos funktionieren, vorerst einer Prüfung unterziehen, und falls die Voraussetzung sicherer Wirksamkeit nicht zutreffen sollte, allfällige Gebrechen schleunigst zu beheben.

Wo solche Apparate nicht zur Verfügung stehen, sind die Gemeinden zu veranlassen, daß sie entsprechende Vorräte chemischer Desinfektionsmittel, Karbolsäure, Lysol und zum mindesten von ungelöschtem Kalk anschaffen und für den Bedarfsfall bereit halten.

Unbedingt muß vermieden werden, daß Dejekte von Cholerakranken oder Verdächtigen vor ausreichender Desinfektion irgendwo abgelagert und daß infizierte Gegenstände in den Verkehr gebracht werden. Es wird in allen Orten, in welchen Cholerafälle vorkommen, das Einsammeln und die Ausfuhr von Hadern, alten Kleidern, ferner die Ausfuhr von Gemüse, Milch und anderen Gegenständen, durch welche unter Umständen die Krankheit leicht verschleppt wird, zu verbieten sein. Die Aufhebung derartiger fallweise erlassener Verbote darf erst nach vorher eingeholter Zustimmung der politischen Landesbehörde erfolgen.

Selbstverständlich haben bei allen Choleraerkrankungs- und Verdachtsfällen, sowie bei derartigen Todesfällen alle Vorkehrungen, welche im vorstehenden nicht einzeln erwähnt wurden, jedoch in den allgemeinen Epidemievorschriften, in der Cholerainstruktion und in den anläßlich der Choleraepidemie in den Jahren 1892 bis 1896 ergangenen Erlässen, mit welchen sich die Amtsärzte vollständig vertraut zu machen haben, begründet sind, Anwendung zu finden.

Über jeden einer politischen Behörde I. Instanz bekannt gewordenen Erkrankungs-, Verdachts- oder Todesfall an Cholera hat dieselbe sofort, im Falle des Bestandes einer Choleraepidemie jeden Tag in den ersten Vormittagsstunden, und zwar gleichzeitig wie an die Statthalterei telegraphisch an das k. k. Ministerium des Innern die Anzeige zu erstatten und Abschriften der Erhebungs-Protokolle oder wenigstens die wichtigsten Ergebnisse, insbesondere die Provenienz der Fälle nachweisende Auszüge dieser Protokolle unmittelbar an das Ministerium des Innern vorzulegen.

Die telegraphischen Anzeigen haben die betreffenden Gemeinden, die Namen, das Alter, die Beschäftigung der Erkrankten, beziehungsweise Verstorbenen, das Datum der Erkrankung oder des Todesfalles zu enthalten.

Die k. k. Militärbehörden sind über vorkommende Choleraerkrankungen im Sinne des hierortigen Erlasses vom 3. August 1892, Z. 48305, fortlaufend ebenso in Kenntnis zu erhalten wie über die im dortigen Verwaltungsgebiete getroffenen Vorkehrungen gegen die Seuche.

Es wird vorausgesetzt, daß im Falle eines Ausbruches der Cholera in allen die Tilgung derselben betreffenden Angelegenheiten stets auf dem kürzesten eventuell telegraphischem beziehungsweise telephonischem Wege mit Hintanhaltung jedes den Zwecken abträglichen Formalismus seitens der beteiligten Behörden vorgegangen werden wird.

Im Anschlusse an die vorstehenden, dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1905, Z. 40548, entnommenen Anordnungen sieht sich die Statthalterei im Nachhange zum hierämtlichen Erlasse vom 1. September 1905, Z. XI-1566, zu nachstehenden weiteren Verfügungen veranlaßt:

Die Untersuchung der Krankenausladestationen ist umgehend vorzunehmen, das notwendige Einvernehmen mit den beteiligten Faktoren zwecks Abstellung eventueller Mängel ungesäumt zu pflegen und über das Ergebnis dieser Inspizierung in einer übersichtlichen Konsignation bis spätestens 30. September 1905 zu berichten.

Die bei den politischen Behörden I. Instanz erliegenden Versandbüchsen für Untersuchungsobjekte bei Choleraverdacht sind hinsichtlich ihrer unversehrten und sterilen Beschaffenheit sofort zu revidieren, worüber bis 20. September kurz zu berichten ist.

Die Behörden, welche choleraverdächtige Objekte in dieser Versandbüchse an das bakteriologische Institut absenden, haben unverzüglich gleichzeitig eine andere Büchse aus dem hierämtlich erliegenden Vorrate anzusprechen. (M.-Abt. X, 5645/05.)

17.

Einheitliche Behandlung der den Naschmarkt betreffenden Angelegenheiten.

Kundmachung des Wiener Magistrates Abteilung IX vom 11. September 1905, Z. 3300/05:

Auf Grund des § 96, Absatz 8, beziehungsweise auf Grund des § 92 des Wiener Gemeindestatutes (Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17) hat der Herr Bürgermeister mit Verfügung vom 20. Juni 1905, beziehungsweise der Wiener Gemeinderat mit Beschluß vom 30. Juni 1905, Z. 8714, folgende Anordnungen getroffen:

1. Die infolge der neuen Bezirksgrenzenregulierung in den Wirkungskreis der magistratischen Bezirksämter I, IV und VI fallenden Angelegenheiten, betreffend den Naschmarkt, bleiben wie bisher dem magistratischen Bezirksamte für den IV. Bezirk zugewiesen.

Die Steuer-Angelegenheiten bleiben dem nach der Örtlichkeit zuständigen Bezirksamte vorbehalten.

2. Die infolge der neuen Bezirksgrenzenregulierung in den Wirkungskreis der Bezirksvertretungen I, IV und VI fallenden Angelegenheiten, betreffend den Naschmarkt, bleiben wie bisher der Bezirksvertretung für den IV. Bezirk zugewiesen.

Die unter Punkt 1 getroffene Anordnung wurde vom Herrn k. k. Statthalter mit dem Erlasse vom 1. September 1905, Z. XVI-4790, gemäß §§ 102 und 105 des Wiener Gemeindestatutes mit dem Vorbehalte genehmigt, daß das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk als Gewerbebehörde die Parteien bei Gewerbe-Anmeldungen und Zurücklegungen ausdrücklich belehre, welche Steuerbehörde im einzelnen Falle zur korrespondierenden Amtshandlung berufen ist.

18.

Verlegung des auf dem Brigittaplatze befindlichen Lebensmittelmarktes in die Kluckygasse, Webergasse und Hannovergasse im XX. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 11. September 1905 (M.-Abt. IX, 5595/04):

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 31. August 1905, Z. 11475, wurde die Verlegung des im XX. Bezirke am Brigittaplatze befindlichen Lebensmittelmarktes in die Kluckygasse, Webergasse und Hannovergasse dieses Bezirkes genehmigt.

Diese Verlegung wird mit 15. September 1905 durchgeführt.

Auf diesem Markte ist der Verkauf um 1 Uhr nachmittags einzustellen; es ist jedoch den Detailobsthändlern gestattet, ihre Waren auch nach 1 Uhr nachmittags bis zur einbrechenden Dämmerung zu verkaufen.

An Sonntagen ist der Marktverkehr bis 10 Uhr vormittags, den Detailobsthändlern außerdem noch von 4 bis 7 Uhr nachmittags gestattet.

Nach Schluß des Marktes müssen alle Waren und Standgeräte vom Marktplatze entfernt werden; für die Fleischverkaufsstände gelten die für jeden Fall getroffenen besonderen Anordnungen.

Im übrigen haben die für die Aufstellung von Ständen bestehenden Vorschriften, sowie die Marktordnung und der Marktgebührentarif Anwendung zu finden.

Die Zuweisung der Verkaufsplätze auf diesem Markte erfolgt durch die Marktamts-Abteilung im XX. Bezirke, an welche sich die Parteien zu wenden haben.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

19.

Verwendung von Holz österreichischer Provenienz für städtische Zimmermanns- und Bautischlerarbeiten.

Der Stadtrat hat zufolge Beschlusses vom 31. August 1905, Z. 11351, die Anregung der Genossenschaft der Holz- und Kohlenhändler, für städtische Arbeiten nur Holz inländischer Provenienz zu verwenden, bezüglich der kurrenten Arbeiten mit Rücksicht auf die Undurchführbarkeit der Kontrolle abgelehnt, den Magistrat jedoch beauftragt, bei Vergebung der Zimmermanns- und Bautischlerarbeiten für einzelne Bauten der Gemeinde Wien die Bestimmung in die Bedingnisse aufzunehmen, daß nur Holz österreichischer Herkunft, insoweit es im Inlande erhältlich ist, verwendet werden darf. Ausländische Hölzer dürfen nur unter Namhaftmachung der Bezugsquelle und nach eingeholter Bewilligung seitens des Stadtbauamtes, welches hierüber im Einvernehmen mit dem Magistrate zu entscheiden hat, verwendet werden. (M.-Abt. XXII, 845/02.)

Magistrat:

20.

Ersitzungsansprüche auf Grund der Heimatsgesetznovelle; Erhebung einer etwaigen öffentlichen Armenversorgung der Heimatwerber.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 30. August 1905, M.-Abt. XI a, 12559/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

Über eine Anfrage wird den magistratischen Bezirksämtern eröffnet, daß die Erhebungen, die behufs Feststellung einer die heimatrechtliche Ersitzung hindernden öffentlichen Armenversorgung des Heimatwerbers und seiner in Betracht kommenden Familienmitglieder zu pflegen sind, sich nicht auf den Bezirk des letzten Aufenthaltes beschränken dürfen, sondern sich auf alle Gemeindebezirke erstrecken müssen, in deren Gebiete sich der Heimatwerber und seine Familie innerhalb der Ersitzungszeit aufgehalten haben.

21.

Benützung von Grundeigentum, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde Wien durch die städtischen industriellen Unternehmungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 9. September 1905, M.-D. 675/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Von einem magistratischen Bezirksamte wurde der „Gemeinde Wien — städtische Elektrizitätswerke" für einen zur Ableitung des Dachabfallwassers ihrer Schalt- und Transformatorenstation bestimmten Wasserlauf ein jährlicher Anerkennungszins von 4 K vorgeschrieben.

Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke nahm dagegen mit der Begründung Stellung, daß die Vorschreibung eines Anerkennungszinses im vorliegenden Falle, wo Gemeindegrund durch die Gemeinde selbst für eine der Gemeinde gehörige Anlage benützt wird, nach § 472 a. b. G.-B. unbegründet sei.

Da das magistratische Bezirksamt diesem Standpunkte nicht Rechnung trug, wurde die Intervention der Magistrats-Direktion angerufen, welche den Anlaß benützte, um überhaupt eine einheitliche Norm für jene Vergütungen herbeizuführen, welche die industriellen Unternehmungen der Gemeinde Wien an die übrige Gemeindeverwaltung zu leisten haben.

Mit Gemeinderats-Beschluß vom 5. September 1905, Z. 9072, wurden hierüber die nachfolgenden, im Einvernehmen mit den Direktionen der städtischen industriellen Unternehmungen beantragten Bestimmungen erlassen:

1. Für die Benützung öffentlicher Straßen und Gartenanlagen ist den industriellen Unternehmungen der Gemeinde eine Vergütung auch dann nicht vorzuschreiben, wenn die gleiche Benützung durch Private nur gegen Bezahlung zulässig ist.

2. Für die Benützung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen (Hochquellenleitung, Kanalräumung 2c.), für welche die Privaten eine Gebühr zu entrichten haben, ist von den industriellen Unternehmungen die gleiche Gebühr an den betreffenden Verwaltungszweig abzuführen.

3. Für die Benützung von Privateigentum der Gemeinde haben die industriellen Unternehmungen eine angemessene, von Fall zu Fall festzusetzende Vergütung zu leisten.

4. Herstellungs- und Erhaltungsauslagen welcher Art immer sind von dem industriellen Unternehmen oder dem Verwaltungszweige zu tragen, in dessen Interesse sie gelegen sind, erforderlichen Falles hat eine verhältnismäßige Aufteilung der Kosten stattzufinden. Hiedurch werden die mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 28. Jänner 1904, Z. 15263 ex 1903, genehmigten Bestimmungen der Protokolle vom 4. und 13. November 1903, betreffend die Regelung verschiedener, das Verhältnis zwischen den städtischen Straßenbahnen und den übrigen Verwaltungszweigen der Gemeinde betreffenden Fragen nicht berührt.

5. Steuern, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben, welche für die Gemeinde eingehoben werden, haben die industriellen Unternehmungen wie Private zu entrichten.

6. Die vorstehenden Bestimmungen haben vom 1. Jänner 1905 an zu gelten.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

22.

Gebäudesteuervorschriften für den XXI. Wiener Gemeindebezirk.

Gesetz vom 10. August 1905, betreffend Übergangsbestimmungen für die Veranlagung der Gebäudesteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteilen (R.-G.-Bl. Nr. 134):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die nach Artikel I des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteile, und zwar die Ortsgemeinden Floridsdorf, Leopoldau, Kagran, Hirschstetten, Stadlau und Aspern, ferner die daselbst bezeichneten Teile der Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf, Groß-Jedlersdorf, Breitenlee und Mannswörth, weiters die zur Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf gehörige Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft, endlich der daselbst bezeichnete Teil der Katastralparzelle 1634, Katastralgemeinde Mauer, werden in Bezug auf die Gebäudesteuerveranlagung vom Jahre 1905 angefangen noch für die Dauer von sieben Jahren ohne Rücksicht auf die erfolgte Vereinigung nach den allgemein bestehenden Gebäudesteuervorschriften behandelt werden.

Soweit eine der genannten Gemeinden oder Gemeindeteile im Jahre 1911 noch hausklassensteuerpflichtig sein sollte, hat ihre Einbeziehung in die allgemeine Hauszinssteuerpflicht mit dem Jahre 1912 zu erfolgen.

Für die Jahre 1912 bis 1926 beziehungsweise 1931 haben rücksichtlich der einzelnen Gebäude die in den nachstehenden Paragraphen getroffenen Übergangsbestimmungen zu gelten.

§ 2.

Für Gebäude, welche zu Ende des Jahres 1911 der (zahlbaren oder nicht zahlbaren) Hauszinssteuer unterliegen, ist — unbeschadet des nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, stattfindenden Nachlasses — in den Jahren 1912 bis 1926 die Hauszinssteuer unter Anwendung der in der nachfolgenden Skala festgestellten Sätze zu ermitteln, und zwar ist:

im Jahre:	der Abzug für Erhaltungskosten mit:	die Hauszinssteuer mit:
1912	29 Prozent	20½ Prozent
1913	28 „	21 „
1914	27 „	21 „
1915	26 „	21½ „
1916	25 „	22 „
1917	24 „	22 „
1918	23 „	22½ „
1919	22 „	23 „
1920	21 „	23½ „
1921	20 „	24 „
1922	19 „	24½ „
1923	18 „	25 „
1924	17 „	25½ „
1925	16 „	26 „
1926	15 „	26⅔ „

zu berechnen.

§ 3.

Für Gebäude, welche zu Ende des Jahres 1911 der (zahlbaren oder nicht zahlbaren) Hausklassensteuer unterliegen, ist in den Jahren 1912 bis einschließlich 1931 als Hauszinssteuer zu berechnen:

Der jeweilig nach der Anzahl der Wohnbestandteile nach dem Hausklassensteuertarife entfallende Betrag, ferner von jenem Betrage, um welchen die jeweilig mit 26⅔ Prozent des steuerpflichtigen Zinsertrages (Zinswertes) entfallende Hauszinssteuer den ersterwähnten Betrag übersteigt, im Jahre 1912 ein Zwanzigstel, in jedem folgenden Jahre ein weiteres Zwanzigstel.

Beträgt jedoch die mit 26⅔ Prozent des steuerpflichtigen Zinsertrages (Zinswertes) entfallende Zinssteuer weniger als die jeweilig entfallende Hausklassensteuer, so ist nur die erstere vorzuschreiben.

§ 4.

Bei Feststellung des Reinertrages der nach § 7 des Gesetzes vom 8. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17, der fünfprozentigen Steuer unterliegenden Gebäude sind die Erhaltungskosten vom Jahre 1912 ab mit den in der Skala des § 2 enthaltenen Sätzen abzurechnen.

§ 5.

Nach dem Jahre 1911 in die Steuerpflicht tretende Gebäude unterliegen der Besteuerung in dem sich aus den Bestimmungen der §§ 2 und 4 dieses Gesetzes ergebenden Ausmaße.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 130. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. August 1905, betreffend die Aktivierung eines selbständigen Hauptzollamtes II. Klasse in Marburg.

Nr. 131. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 2. August 1905, betreffend eine Abänderung des Punktes 1 des auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Ministerial-Erlasses vom 29. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 95, in Ansehung der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Kommission in Prag.

Nr. 132. Kundmachung des Handelsministeriums vom 2. August 1905, betreffend die Zulassung der Wassermessertype XLI zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 133. Gesetz vom 10. August 1905, betreffend die Abänderung der Gebäudesteuergesetze.

Nr. 134. Gesetz vom 10. August 1905, betreffend Übergangsbestimmungen für die Veranlagung der Gebäudesteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteilen.*)

Nr. 135. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 11. August 1905, betreffend die Anerkennung ausländischer tierärztlicher Studien und Diplome.

Nr. 136. Gesetz vom 14. August 1905, womit § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen, abgeändert wird.

Nr. 137. Verordnung des Finanzministers vom 22. August 1905 zur Durchführung des Gesetzes vom 14. August 1905, R.-G.-Bl. Nr. 136, womit § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen, abgeändert wird.

Nr. 138. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. Juli 1905, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Marktgemeinde Hof am Leithaberge.

Nr. 139. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 15. August 1905, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Zastawna in der Bukowina.

Nr. 140. Konzessionsurkunde vom 19. August 1905 für die Lokalbahn von Lemberg nach Podhajec.

Nr. 141. Verordnung des Justizministeriums vom 22. August 1905, betreffend die Zuweisung der Marktgemeinde und des Gutsgebietes Straża zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Radautz in der Bukowina.

Nr. 142. Gesetz vom 21. August 1905, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit der Schweiz und mit Bulgarien provisorisch zu regeln.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 143. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. August 1905, betreffend die Errichtung einer selbständigen Graveur- und Medailleurschule in Wien unter Abänderung des Allerhöchst genehmigten Statutes der Akademie der bildenden Künste in Wien.

Nr. 144. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. August 1905, betreffend die Abstempelung der an die Stelle provisorischer Titres (Interimsscheine) tretenden ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen.

Nr. 145. Verordnung des Justizministeriums vom 2. September 1905, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Bobestie zum Sprengel des Bezirksgerichtes Storożynek in der Bukowina.

Nr. 146. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. September 1905, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Kuttenberg.

Nr. 147. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. September 1905, womit die Neuauflage der Vorschrift, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, ausgegeben wird.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. August 1905, Z. XVI-4355/2, betreffend die der Gemeinde Raggendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Nr. 115. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. August 1905, Z. XVI-3800/4, betreffend die der Gemeinde Feldsberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

Nr. 116. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. August 1905, Z. XVI-4345/2, betreffend die der Gemeinde Hohenruppersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 117. Gesetz vom 27. Juli 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der Stadt Wiener-Neustadt, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Ausstellung von Viehpässen und für die Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau durch die Gemeinden.

Nr. 118. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. August 1905, Z. XVI-4723/2, betreffend die der Gemeinde Traismauer erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 119. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. August 1905, Z. XVI-4724/2, betreffend die der Gemeinde Gablitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1905 bis inklusive 1908.

Nr. 120. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. August 1905, Z. XVI-4898/1, betreffend die Bewilligung zum Verkaufe von Teilen der im Eigentume der Landesbesserungsanstalt Eggenburg befindlichen Parzellen Nr. 1799/2, 1810/10 und 1908/2.

Nr. 121. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. August 1905, Z. XVI-4312/5, betreffend die der Marktgemeinde Seittenstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1906 bis inklusive 1908.

Nr. 122. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. September 1905, Z. XVI-577/9, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Ortsgemeinden Atzgersdorf und Liesing.

Nr. 123. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. September 1905, Z. XVI-681/7, betreffend die der Gemeinde Merkenbrechts erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1905.

Nr. 124. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. September 1905, Z. XVI-948/5, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbigl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1905.

Nr. 125. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. September 1905, Z. XVI-2160/6, betreffend die der Gemeinde Groß-Pertholz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1905.

Nr. 126. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. September 1905, Z. XVI-4309/2, betreffend die der Gemeinde Waldamt erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1905.

Nr. 127. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. September 1905, Z. XVI-4356/7, betreffend die der Gemeinde Gumpoldskirchen erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1906 bis inklusive 1910.

Nr. 128. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. September 1905, Z. XVI-4609/2, betreffend die der Gemeinde Schandachen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1905.

Nr. 129. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. September 1905, Z. XVI-4722/2, betreffend die der Gemeinde Ennsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K 30 h für die Zeit bis Ende des Jahres 1908.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. September 1905, Z. XVI-3085/7, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 131. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. September 1905, Z. XVI-5636/5, betreffend die der Gemeinde Albrechtsberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 132. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. September 1905, Z. XVI-5461/12, betreffend die der Gemeinde Hernstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**